

RS Lvwg 2022/8/24 LVwG- 2021/20/2835-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.08.2022

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

24.08.2022

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

KommStG 1993 §6a

BAO §9 Abs1

BAO §248

Rechtssatz

Bei der Haftung nach § 6a KommStG und § 9 Abs 1 BAO handelt es sich um eine Einbringungsmaßnahme. Dies setzt somit eine Abgabefestsetzung gegenüber dem Erstschuldner (und die Nichtentrichtung des rechtskräftig festgesetzten Abgabebetrages) voraus. Die Haftung darf nur subsidiär geltend gemacht werden, somit erst dann, wenn eine objektive Uneinbringlichkeit der betreffenden Abgaben im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Haftenden gegeben ist. Eine neuerliche Festsetzung des Abgabebetrages gegenüber dem Haftungspflichtigen und eine darauf gegründete Haftung ist rechtswidrig.

Schlagworte

Haftung

Geschäftsführer Haftungspflichtiger

Insolvenz

Haftungssubsidarität

Kommunalsteuer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2022:LVwG.2021.20.2835.2

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at